

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

3 Ta 137/13

4 BV 183/11

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 30.10.2013

Rechtsvorschriften: § 3 ZPO

Leitsatz:

Die Streitwertfestsetzung ist ermessensfehlerfrei, wenn das Arbeitsgericht entsprechend den Empfehlungen der Streitwertkommission den Antrag nach § 99 Abs. 4 BetrVG nur dem Hilfwert nach § 23 Abs. 3 S. 2 RVG entnimmt und das Verfahren nach § 100 BetrVG mit dem halben Wert des Verfahrens nach § 99 Abs. 4 BetrVG bewertet.

Beschluss:

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Beteiligten zu 2. gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 19. Juli 2013, Aktenzeichen: 4 BV 183/11 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten in dem vorliegenden Verfahren um die Ersetzung der Zustimmung zur Einstellung des Herrn Dr. G.... Im Verfahren, Az.: 4 BV 95/11 hat die Antragstellerin beantragt, die verweigerte Zustimmung des Antragsgegners zur Einstellung des Herrn Dr. G... zu ersetzen. Zu dem Verfahren 4 BV 95/11 wurde mit Beschluss vom 13.10.2011 das Verfahren 4 BV 183/11 verbunden. In dem dazu verbundenen Verfahren stritten die Parteien über die Festsetzung der dringenden Erforderlichkeit und Nichterforderlichkeit der Einstellung des Herrn Dr. G... und um die Androhung eines Zwangsgeldes. Im Verfah-

ren 4 BV 183/11 hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 02. September 2011 folgenden Antrag gestellt:

Es wird festgestellt, dass die vorläufige Einstellung des Mitarbeiters Dr. G... aus sachlichen Gründen dringend erforderlich war.

Mit Schriftsatz vom 20. September 2011 hat die Beteiligte zu 2. beantragt

1. Der Antrag wird abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass die am 01.09.2011 vorgenommene Einstellung des Herrn Dr. G... nicht aus sachlichen Gründen dringend erforderlich war.
3. Der Beteiligten zu 1. wird ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 250,00 € für jeden Tag der Zuwiderhandlung angedroht, falls sie personelle Maßnahmen mit Ablauf von zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung noch aufrecht erhält.

Mit Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 24.01.2012 Az. 4 BV 95/11 (Bl. 276 - 288 d.A.) wurde wie folgt entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass die am 01.09.2011 vorgenommene vorläufige Einstellung des Herrn Dr. G... offensichtlich nicht aus sachlichen Gründen dringend erforderlich war.
2. Der weitere Antrag der Antragstellerin und der weitere Widerantrag des Antragsgegners werden zurückgewiesen.

Das Verfahren über die gegen diesen Beschluss beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 16. Februar 2012 eingegangene Beschwerde (Az. 3 TaBV 7/12) wurde nach Zurücknahme der Beschwerde durch die Antragstellerin gemäß § 89 Abs. 4 S. 2 ArbGG durch Beschluss des Landesarbeitsgerichts eingestellt.

Erstinstanzlich wurde der Gegenstandswert in dem dazu verbundenen Verfahren bis zur Verbindung mit Beschluss vom 19.07.2013 auf 2.000,00 € festgesetzt (Bl. 103 - 105 d.A.). Gegen diesen Beschluss hat der Beteiligte zu 2. mit Schriftsatz vom 05.08.2013 Beschwerde erhoben (Bl. 117 d.A.) Der Beschwerdeführer hält einen Gegenstandswert in Höhe von 16.000,00 € für angemessen.

Er meint, die wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit sei nach eigenem Bekunden der Antragstellerin erheblich. Neben den wirtschaftlichen Auswirkungen des Rechtsstreits seien nach der Rechtsprechung des LAG Nürnberg auch die tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten des Falles bei der Bestimmung des Gegenstandswertes zu berücksichtigen. Solche lägen hier für eine Erhöhung vor. Die Antragstellerin habe ihren Antrag vom 02. September 2011 isoliert gestellt, da sie bereits mit Antrag vom 17. Mai 2011 unter Aktenzeichen 4 BV 95/11 die Ersetzung der verweigerten Zustimmung zur Einstellung des Betroffenen beantragt habe. Diese rechtlich umstrittene Vorgehensweise sei im Verfahren ebenfalls streitig. Der Unterzeichnete habe mit Schriftsatz vom 20. September 2011 auf die nach der BAG Rechtsprechung bestehende Unzulässigkeit des isoliert gestellten Antrags verwiesen und hierzu vorgetragen. Hierauf habe die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 05. Oktober 2011 erwidern lassen. Dort sei unter Literaturverweis ausgeführt, dass mit den verschiedenen Anträgen im Parallelverfahren zwei von einander zu trennende Streitgegenstände begehrt würden. Beide Anträge stünden in keinem Abhängigkeitsverhältnis. Danach bestünden auch tatsächliche und rechtliche Besonderheiten, die bei der Bestimmung des Gegenstandswertes zu berichtigen seien und vorliegend eine Erhöhung über den Hilfwert rechtfertigen. Die Argumentation der Antragstellerin zum fehlenden Abhängigkeitsverhältnis der Anträge nach § 99 Abs. 4 BetrVG und § 100 Abs. 2 S. 3 BetrVG stünden zu dem der Argumentation der Frau Vorsitzenden zur regelmäßigen Bewertung eines Antrags von § 100 Abs. 2 S. 2 BetrVG entgegen. Mit Beschluss vom 10.09.2013 hat das Arbeitsgericht Nürnberg der Beschwerde des Vertreters der Beteiligten zu 2 vom 05.08.2013 nicht abgeholfen und das Verfahren dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

- 4 -

II.

1) Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft, § 68 Abs. 1 GKG, denn sie richtet sich gegen einen Beschluss, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren gemäß § 63 Abs. 2 GKG festgesetzt worden ist. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 200,-- €, denn die Gebührendifferenz für den festgesetzten und beantragten Streitwert liegt über € 200,--. Die Beschwerde ist innerhalb der in § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG bestimmten Frist eingelegt worden, § 68 Abs. 1 Satz 3 GKG. Der Prozessbevollmächtigte der Beteiligten zu 2. hat gegen die gerichtliche Festsetzung aus eigenem Recht das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt, § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG, da die gerichtliche Gebührenfestsetzung gemäß § 32 Abs. 1 RVG auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend ist.

2) Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

a) Das Arbeitsgericht hat sein bei der Streitwertfestsetzung gegebenes Ermessen in Bezug auf die begehrten Feststellungen nachvollziehbar ausgeübt und die ihm hierbei gegebenen Grenzen nicht überschritten.

Das Beschwerdegericht bleibt bei der vom Landesarbeitsgericht Nürnberg in ständiger, Rechtsprechung vertretenen Auffassung, dass die Ermessensentscheidung des Erstgerichts zwar auf Ermessensfehler zu überprüfen ist, dass das Beschwerdegericht aber keine eigene, hiervon unabhängige Ermessensentscheidung zu treffen hat (so schon Beschluss vom 05.05.1986 - 1 Ta 3/85 - LAGE Nr. 53 zu § 12 ArbGG, 1979 Streitwert; vom 07.04.1999 - 6 Ta 61/99 - NZA 1999, 840; vom 27.01.2003 - 9 Ta 190/03 - AR-Blattei ES. 160. 13 Nr. 255).

b) Das Arbeitsgericht hat richtigerweise den Streitwert aus den Anträgen der Parteien in dem Verfahren Aktenzeichen 4 BV 183/11 entnommen.

Nachdem die derzeitige Situation der Streitwertrechtsprechung für die Beteiligten recht unbefriedigend war, vor allem deswegen, weil jeder LAG-Bezirk seine eigene Rechtsprechung hat und pflegt, hat die Konferenz der Präsidentinnen und Präsi-

denen der Landesarbeitsgerichte im Mai 2012 in Berlin beschlossen, eine Streitwertkommission einzurichten. Diese Kommission wurde beauftragt, einen Streitwertkatalog zu erarbeiten, der geeignet sein könnte, eine Grundlage für eine möglichst einheitliche Wertrechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit zu bilden.

Das Arbeitsgericht hat den Streitwert im vorliegenden Beschluss gemäß den Empfehlungen dieses Streitwertkatalogs festgesetzt.

Bei personellen Einzelmaßnahmen nach §§ 99, 100, 101 BetrVG handelt es sich um nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten; entscheidend sind die Aspekte des Einzelfalls für die Streitwertfestsetzung, z.B., Dauer und Bedeutung der Maßnahme und die wirtschaftlichen Auswirkungen, die zur Erhöhung oder Verminderung des Wertes führen können. Als Anhaltspunkt für die Bewertung dienen der Hilfswert von § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG. Das Verfahren nach § 100 BetrVG wird mit dem halben Wert des Verfahrens nach § 99 Abs. 4 BetrVG bewertet. Das Verfahren nach § 101 BetrVG wird nach den Empfehlungen der Streitwertkommission wie das Verfahren nach § 99 Abs. 4 BetrVG bewertet (vgl. Ziffer 1 3.1, 1 3.2.1, 13.5 und 13.6 der Empfehlungen der Streitwertkommission, NZA 10. August 2013, S. 12).

Das Arbeitsgericht hat in Anwendung dieser Empfehlungen den Streitwert für die Anträge in den Schriftsätzen vom 20. und 2. September 2011 richtigerweise mit dem halben Hilfswert gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG, somit 2.000,-- € bewertet.

Bei einem Streit über die Berechtigung des Arbeitgebers, die Einstellung nach § 100 BetrVG vorläufig durchzuführen, ist regelmäßig die Hälfte des Wertes als angemessen anzusehen, der für das Zustimmungsersetzungsverfahren nach § 99 Abs. 4 BetrVG festzusetzen ist. Für den Zustimmungsersetzungsantrag wurden 4.000,-- € festgesetzt. Der Feststellungsantrag des Beteiligten zu 2. ist wirtschaftlich identisch mit dem Antrag der Beteiligten zu 1. Dem Antrag zu Ziffer 3 des Beteiligten zu 2. auf Anordnung eines Zwangsgeldes war keine besondere wirtschaftliche oder rechtliche Bedeutung beizumessen, da es hierfür an einem Antrag auf Aufhebung der Maßnahme nach § 101 Satz 1 BetrVG fehlt. Ohne einen Antrag auf

Aufhebung hat der Antrag auf Androhung von Zwangsgeld keine wirtschaftliche oder rechtliche Bedeutung. Für den Antrag nach § 100 Abs. 2 Satz 3 BetrVG wurde richtigerweise nicht der volle Hilfwert im Sinne von § 23 Abs. 3 Satz 1 RVG in Höhe von 4.000,-- € veranschlagt, sondern insoweit ein Abschlag vorgenommen, der sich dadurch rechtfertigt, dass der Antrag gemäß § 100 Abs. 2 Satz 3 BetrVG nach der gesetzlichen Konstruktion zwingend mit dem hier im Verfahren 4 BV 95/11 gestellten Antrag nach § 99 Abs. 4 BetrVG einhergeht und dieser Antrag den Charakter einer einstweiligen Verfügung hat. Auch der Umfang der Antragschrift der Beteiligten zu 1. rechtfertigt keine Abweichung vom hälftigen Regelwert für den Antrag nach § 100 Abs. 2 BetrVG abzuweichen. Zutreffend geht auch das Arbeitsgericht Nürnberg davon aus, da sich die Wideranträge zu 2. und 3. nicht streitwerterhöhend auswirken. Für die Frage, ob Antrag und Widerantrag den selben Gegenstand betreffen, ist nicht der prozessuale Streitgegenstand von Bedeutung. Ausschlaggebend ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise. Die Zusammenrechnung erfolgt nach § 45 Abs. 1 GKG S. 3 nur dann, wenn eine wirtschaftliche Werthäufung entsteht, Antrag und Widerantrag also nicht wirtschaftlich identische Interessen behandeln. Da die Wideranträge zu 2. und 3. wirtschaftlich identisch sind bzw. keine gesonderte wirtschaftliche Bedeutung haben, hat das Arbeitsgericht zu Recht entschieden, dass sie sich nicht streitwerterhöhend auswirken. Im Übrigen reicht der Sachvortrag in der siebenseitigen Antragschrift der Antragstellerin vom 02. September 2011 nicht aus, um eine Erhöhung des Gegenstandswertes zu begründen. Insoweit wird nur zur Dringlichkeit der beantragten Feststellung der vorläufigen Einstellung des Mitarbeiters Dr. G... Stellung genommen auch die Dringlichkeit im Einzelnen begründet.

Dringlichkeit und das besondere Interesse an der vorläufigen Einstellung ist dem Antrag nach § 100 BetrVG immanent. Der Arbeitgeber kann die personelle Maßnahme nach § 99 BetrVG nur dann vorläufig durchführen, wenn dies dringend erforderlich ist. Der Arbeitgeber wird daher im Verfahren über die vorläufige Beschäftigung immer ein besonderes Interesse, so eine besondere Dringlichkeit geltend machen und diese auch ausführlich begründen. Dies ist gerade kein Umstand, der über den Normalfall hinausgeht.

- 7 -

Nach alldem wurde der Gegenstandswert bis zur Verbindung der beiden Verfahren richtigerweise mit 2.000,-- € bewertet.

III.

Diese Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden alleine ergehen, § 78 Satz 3 ArbGG.

Für eine Kostenentscheidung bestand kein Anlass, da die Beschwerde gebührenfrei ist und keine Kostenerstattung stattfindet, § 78 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, §§ 78 Abs. 1, Satz 5, 66 Abs. 3, Satz 3 GKG.

Bär
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht